

heitliche System der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Die Volksvertretungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die obersten Organe der Staatsmacht und leiten den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau. Deshalb gilt es, die Staatsmacht als das wichtigste Instrument beim Aufbau des Sozialismus weiter zu stärken.

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht hat der Deutschen Demokratischen Republik den Weg in die Familie der Staaten des sozia-

listischen Lagers eröffnet. In der engen Zusammenarbeit mit allen befreiten Völkern des sozialistischen Lagers liegt eine der Quellen der unzerstörbaren Kraft unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Die Festigung und Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem deutschen Volke den Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die für alle werktätigen Menschen Frieden und Freiheit, Wohlstand und Glück bedeutet.

## Erster Teil Grundsätze

### §1

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich — dem Bezirk, dem Stadtkreis, dem Landkreis, dem Stadtbezirk, der Stadt oder der Gemeinde — die obersten Organe der Staatsmacht.

(2) Die Volkskammer leitet die örtlichen Volksvertretungen an, übt die Aufsicht über ihre Tätigkeit aus, leistet ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen.

### §2

Die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sind

im Bezirk	—	der Bezirkstag,
im Stadtkreis	—	die Stadtverord-
		netenversammlung,
im Landkreis	—	der Kreistag,
im Stadtbezirk	—	die Stadtbezirks-
		versammlung,
in der Stadt	—	die Stadtverord-
		netenversammlung,
in der Gemeinde	—	die Gemeinde-
		vertretung.

### §3

Die örtlichen Volksvertretungen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Durchführung der Wahlen regelt ein Gesetz.

### §4

Die örtlichen Volksvertretungen wählen als ihre vollziehenden und verfügenden Organe die Räte, und zwar der Bezirkstag — den Rat des Bezirkes,

die Stadtverord-

netenversammlung	des Stadtkreises —	den Rat der Stadt,
der Kreistag	—	den Rat des Kreises,
die Stadtbezirks-	—	den Rat des
Versammlung	Stadtbezirkes,	
die Stadtverord-		
netenversammlung—	den Rat der Stadt,	
die Gemeinde-	—	den Rat der
Vertretung		Gemeinde.

### §5

(1) Der Aufbau der Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

(2) Die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats und der höheren Volksvertretungen sind für die unteren Volksvertretungen und ihre Organe verbindlich.

(3) Beschlüsse unterer Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen, sind von den höheren Volksvertretungen aufzu-